

Interpellation Hoare-St.Gallen (26 Mitunterzeichnende) vom 4. Juni 2014

Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. August 2014

Susanne Hoare-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2014 nach der Entwicklung der staatlichen Stipendien und Studiendarlehen. Ihre Fragen betreffen die Entwicklung der Gesuche, die Gründe für Ablehnungen, die Anpassungen der Berechnungsparameter in den vergangenen Jahren und die Auswirkungen der Elternleistung. Sie bitte die Regierung schliesslich um eine Einschätzung, ob die Entwicklung der Stipendien und Studiendarlehen die Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich gefährdet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grundlage zur Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Kanton St.Gallen sind die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) und das Stipendiengesetz (sGS 211.5; abgekürzt StipG). Art. 3 Bst. c KV verankert den grundrechtlichen Anspruch auf Beihilfen für die Aus- und Weiterbildung über den Grundschulunterricht hinaus nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der bewerbenden Person und ihrer Eltern. Art. 1 StipG sieht vor, dass in ausreichendem Masse Stipendien und Studiendarlehen gewährt werden, soweit die vollen Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung den Gesuchstellenden oder ihren Eltern nicht zugemutet werden können.

Die Zahl der eingereichten Gesuche, der Anteil der abgelehnten Gesuche und die ausgerichteten Stipendien und Studiendarlehen werden von den Berechnungsparametern in Gesetz und Verordnung sowie von verschiedenen exogenen Faktoren beeinflusst. Zu den exogenen Faktoren, die einen massgeblichen, nachhaltigen Einfluss haben können, gehören Veränderungen in der Bildungslandschaft, demographische Entwicklungen sowie die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellenden und deren Eltern. Neben den nachhaltigen Veränderungen treten auch kurzfristige Schwankungen auf. Sie können durch Anpassungen im Verfahren (z.B. Eingabefristen) oder jährliche Unterschiede beim Stand der Pendenzen entstehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Zahl der Gesuche für Stipendien und Studiendarlehen ist über die vergangenen zehn Jahre relativ konstant geblieben. Bei den Entscheiden gibt es gewisse Schwankungen von Jahr zu Jahr. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass der Grossteil der Anträge im Verlaufe des Herbstes eingereicht wird. Die Entscheide zu diesen Gesuchen fallen mehrheitlich in die Monate Oktober bis Januar. Differenzen beim Stand der Pendenzen Ende des Jahres haben – wegen des grossen Volumens der zu bearbeitenden Gesuche – einen spürbaren Einfluss auf die Jahresstatistik.

Stipendien/ Darlehen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.06.)
Gesucheingänge	3308	2688	3075	3044	3368	3448	3326	3383	3320	3253	3383	670
Entscheide	3234	3095	2312	2968	2704	2794	2293	3043	2953	3405	2850	1176

Die Zahl der Entscheide ist typischerweise tiefer als die Zahl der Gesuche, da es aufgrund fehlender Angaben und Unterlagen in einzelnen Fällen nicht möglich ist, zum eingereichten Gesuch ohne Verzögerung einen Entscheid zu fällen.

Stipendien / Darlehen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.06.)
Entscheide	3234	3095	2312	2968	2704	2794	2293	3043	2953	3405	2850	1176
Ablehnungen	1470	1153	898	1059	713	689	550	875	923	1265	1046	473
Zusagen	1764	1942	1414	1909	1991	2105	1743	2168	2030	2140	1804	703
Anteil Ablehnungen in Prozent	45%	37%	39%	36%	26%	25%	24%	29%	31%	37%	37%	40%

Der Anteil der Ablehnungen war zu Beginn der Vergleichsperiode relativ hoch. Er nahm nach der Anpassung der Revision der Stipendienverordnung im Jahr 2007 deutlich ab und stieg anschliessend wieder kontinuierlich an.

2. Die meisten Ablehnungen erfolgen wegen der finanziellen Verhältnisse der Person in Ausbildung und vor allem der Eltern. Das bedeutet, dass die Gesuchstellenden oder deren Eltern über ein anrechenbares Einkommen verfügen, das höher ist als die anrechenbaren Kosten der Ausbildung. Diverse andere Ablehnungsgründe wie beispielsweise ein fehlender stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton oder die Überschreitung der maximalen Ausbildungsdauer sind für die restlichen Ablehnungen verantwortlich.

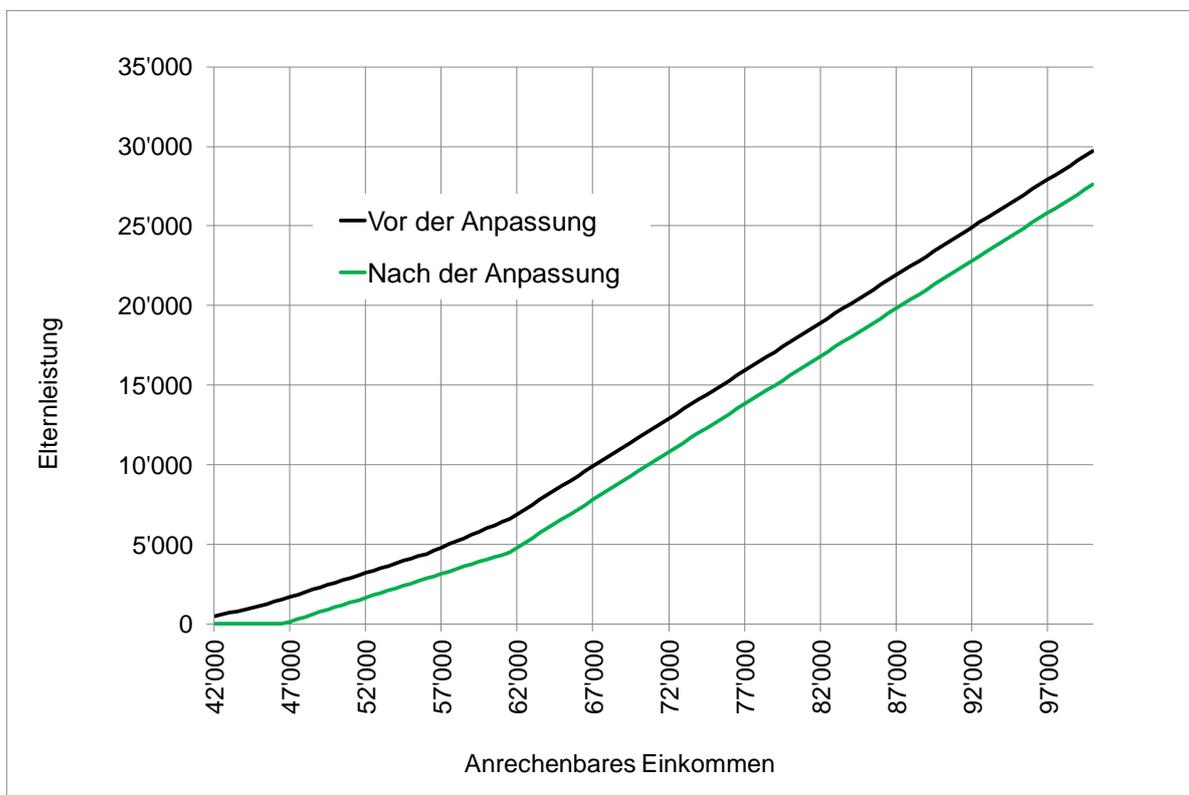
Angaben in % der Ablehnungen¹	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.06.)
Elternleistung	65	70	66	74	68	71	65	58	56	59	55	63
Eigenleistung der Person in Ausbildung	16	7	9	9	12	15	19	18	16	19	20	18
Diverse	19	24	25	17	21	14	16	23	28	22	25	19

3. Da die finanziellen Verhältnisse der Eltern für viele Ablehnungen ursächlich sind, hat die gesamtwirtschaftliche Einkommensentwicklung einen erheblichen Einfluss auf das Volumen der Auszahlungen. Die aktuellsten verfügbaren Daten zeigen, dass die Reineinkommen von Steuerpflichtigen mit Kindern in den relevanten Einkommenssegmenten in den vergangenen Jahren jährlich um rund 2 Prozent gestiegen sind. Da die Stipendienverordnung (sGS 211.51) vorsieht, dass bis zu 60 Prozent des zusätzlichen Einkommens als Elternleistung angerechnet wird, führt ein mehrjähriges Wachstum der Einkommen zu einem deutlich spürbaren Rückgang der Stipendienauszahlungen.
4. In den vergangenen zehn Jahren wurde die Stipendienverordnung, die alle wesentlichen Berechnungsparameter festlegt, zwei Mal revidiert:
- 2007 wurde die Berechnung der zumutbaren Elternleistung zugunsten der Gesuchstellenden angepasst. Neu wurde eine Elternleistung erst ab einem anrechenbaren Einkommen von 42'000 Franken (anstelle 33'000 Franken) angerechnet. Mit der gleichen Revision wurden der Kinderabzug und der Abzug für getrennt lebende Eltern von 6'000 auf 6'800 Franken erhöht.

¹ Aufgrund von Rundungseffekten ergibt die Summe der Prozentwerte nicht immer 100.

- 2014 wurde zwar der Zuschlag von zehn Prozent zum Grundbetrag für die Lebenshaltungskosten gestrichen (Massnahme E27 des Entlastungsprogramms 2013, 33.13.09). Gleichzeitig wurde aber die Berechnung der zumutbaren Elternleistung zugunsten der Gesuchstellenden angepasst.

Im Rahmen der Prüfung der Anpassung der Elternleistungen wurden Simulationsrechnungen mit den effektiven Daten der Gesuchstellenden 2013 gemacht, um den Einfluss der Einkommensveränderungen zu verifizieren. Diese Simulationsrechnungen haben gezeigt, dass für die per 1. August 2014 umgesetzte Anpassung der anrechenbaren Elternleistungen mit einer jährlichen Erhöhung der Stipendien im Umfang von einer Mio. Franken gerechnet werden kann. Mit dieser Anpassung wird der Effekt des Einkommensanstiegs (oben Ziff. 3) seit der letzten Anpassung für die unteren Einkommenssegmente in etwa kompensiert.



5. Im Rahmen der Beratungen des Entlastungsprogramms 2013 wurde darauf hingewiesen, dass die Lebenshaltungskosten nicht mehr in jedem Fall gedeckt werden können, wenn die Zuschläge zum Grundbetrag nicht mehr gewährt werden (vgl. Entlastungsprogramm 2013, 33.13.09, Anhang 1, S. 92). Diese Einschätzung trifft nach wie vor zu.
6. Über die Möglichkeit, Stipendien und Studiendarlehen zu beantragen, wird bereits breit informiert. Neben Informationen im Internet und jährlichen kantonsweiten Inseraten in Zeitungen werden Informationen auch über verschiedene Institutionen verbreitet, die direkt oder indirekt mit der Bildungsfinanzierung befasst sind. So werden beispielsweise Schulen mit Informationsmaterialien beliefert oder Berufs- und Laufbahnberatende sowie Mitarbeitende von Sozialämtern über die Stipendien informiert.